



Newsletter Nr. 1, 15. Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| Editorial | 2 |
| Berufständisches | 2 |
| 17. Trinkwasserfachtagung am 11. März 2020 in Donauwiesing | 2 |
| „Trinkwasserbereitstellung in Zeiten des Klimawandels“ | 2 |
| Fachliches | 2 |
| Neufassung der EG-Trinkwasserrichtlinie in trockenen Tüchern | 2 |
| „Menschenrecht auf Wasser in die Trinkwasserrichtlinie implementiert“ | 3 |
| Privilegierung von Trinkwasser gegenüber Flaschenwasser | 3 |
| Disput zwischen EU-Parlament und Ministerrat | 3 |
| Wasserversorger müssen Rechenschaft ablegen | 4 |
| Bleiwert wird halbiert - Bleileitungen in Gebäuden bekommen Schonfrist | 4 |
| Bisphenol A wird erstmals reglementiert | 4 |
| Schadstoffe mit noch unklarer Wirkung kommen auf die Watchlist | 4 |
| Mikroplastik kommt ebenfalls auf die Watchlist | 5 |
| Komplexes Grenzwertverfahren für Fluororganische Verbindungen | 5 |
| Trinkwasserrichtlinie: Wie geht es jetzt weiter? | 5 |
| Weltweite Normung für Analysemethoden von Mikroplastik im Wasser | 5 |
| Terminkalender | 6 |
| Neu aufgenommen: | 6 |
| Trinkwasser-Probenahme | 6 |
| Wasserhygieneschulung nach VDI-DVGW 6023, Kat. A und B | 6 |
| Verkehrssicherungspflicht für Schwimmbäder – Gefahren erkennen und vermeiden | 6 |
| 32. Trinkwasserkolloquium | 6 |
| Sichere Trinkwasserversorgung trotz Klimawandel - wie resilient sind unsere Systeme und wo besteht Handlungsbedarf? | 6 |
| Reinigung und Desinfektion von Wasserverteilungsanlagen Trinkwasserqualität/-hygiene - Anlagendesinfektion - Inbetriebnahme | 6 |
| Trinkwasserverordnung – Umgang mit Legionellenproblemen: Ursachen – Betreiberpflichten – Gefährdungsanalyse – Gegenmaßnahmen | 6 |
| Grundlagen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und des Verwaltungshandelns | 7 |
| Grundschulung - Sachkunde für die Entnahme von Wasserproben für die Trinkwasseruntersuchung | 7 |
| Mikrobiologisch-hygienische Trink- und Badewasseruntersuchung Rechtliche und technische Rahmenbedingungen der mikrobiologischen Verfahren | 7 |
| Hygienebewusste Planung, Ausführung, Betrieb und Installation von Trinkwasser-Installationen | 7 |
| Sachkundelehrgang nach TrinkwV - Probenahme von Trinkwasser - Anerkannter Qualifikationsnachweis nach TrinkwV | 7 |
| Bädertechnik für Einsteiger - Grundseminar | 7 |
| Aktuelle Aspekte der Badegewässer und Badebeckenwasserhygiene | 7 |
| Vertiefungskurs Einsatz von Aktivkohle zur Trinkwasseraufbereitung | 7 |
| Fortbildungsveranstaltung für den öffentlichen Gesundheitsdienst | 7 |
| 15. Kongress für Krankenhaushygiene | 7 |
| Trinkwasserqualität überwachen und beurteilen - Aktuelle Aspekte | 8 |
| Vertiefungskurs Desinfektion von Trinkwasser im Wasserwerk und im Versorgungsnetz | 8 |
| Hygieneanforderungen im Trinkwasserverteilungsnetz | 8 |
| Bädertechnik für Fachkräfte | 8 |
| Stellenanzeigen | 8 |
| Das Gesundheitsamt in Waldshut bietet eine 50% Stelle. Weitere Informationen bitte direkt beim dortigen Gesundheitsamt einholen. | 8 |
| Mitarbeiter für den Newsletter gesucht | 8 |

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser, alle, die im Januar unseren Newsletter vermisst haben, wollen wir nochmals darauf hinweisen, dass wir diesen seit 2020 zweimonatlich veröffentlichen werden.

Wir können folgende Themen präsentieren:

In der Rubrik „Berufsständisches“ informieren wir unsere Leser über die inzwischen zum 17. Mal stattfindende Trinkwasserfachtagung die wieder in dem extravaganen Öschberghof in Donaueschingen stattfinden wird. Wir freuen uns natürlich wieder sehr auf eine große Teilnehmerzahl.

In der Rubrik „Fachliches“ berichten wir rund um die Neufassung der EG-Trinkwasserrichtlinie.

Große Wasserversorger sollen künftig ihre Kunden online über Wasserverluste und Kundenbeschwerden informieren.

Der Parameter Blei soll im Trinkwasser, nach dem Willen der EU, binnen 15 Jahren vom bisherigen Wert um die Hälfte halbiert werden.

Eine „Watchlist“ wurde für Schadstoffe mit noch unvollständigen wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Humantoxikologie eingeführt.

Unser „Terminkalender“ ist auch diesmal wieder prallvoll, es dürfte daher für jeden etwas dabei sein.

Wir wünschen Ihnen nun viel Vergnügen bei der Lektüre.

Berufständisches

17. Trinkwasserfachtagung am 11. März 2020 in Donaueschingen „Trinkwasserbereitstellung in Zeiten des Klimawandels“

Unter obigem Motto findet unsere Trinkwasserfachtagung zum 17. Mal statt.

Wir konnten wieder eine sehr gute Mischung an kompetenten Referentinnen und Referenten finden, die zum hochaktuellen Thema, das uns alle in den nächsten Jahren betreffen wird, berichten. Dabei werden fachlich fundierten Prognosen und mögliche Szenarien wissenschaftlich beleuchtet.

Wie die EU Trinkwasserrichtlinie ins deutsche Recht das heißt in der Trinkwasserverordnung umgesetzt werden soll werden wir von der zuständigen Stelle erfahren.

Die Organisatoren der bisher immer sehr gefragten Veranstaltung freuen sich über eine große Teilnehmerzahl und wünschen allen die die Veranstaltung besuchen werden eine gute Anreise.

Fachliches

Neufassung der EG-Trinkwasserrichtlinie in trockenen Tüchern

Durch die Neufassung der „alten“ EG-Trinkwasserrichtlinie aus dem Jahr 1998 kommen auf den EU-Mitgliedsstaaten neue Verpflichtungen zu. Wenn die „neue“ EU-Richtlinie über die Trinkwasserverordnung in nationales Recht überführt sein wird, werden sich auch die Gesundheitsämter in einigen Punkten bei der Überwachung der Trinkwassergüte neu orientieren müssen. Auf die Wasserversorger kommen ebenfalls neue Verpflichtungen zu.

Richtliniennovelle macht das WSP-Konzept in der EU verbindlich

Nach einer neunstündigen Marathon-Verhandlungsrunde hatten sich in der Nacht vom 18. auf 19. Dez. 2019 VertreterInnen des EU-Parlaments, des Ministerrates und der EU-Kommission auf den neuen Richtlinientext geeinigt. Nach der Einigung im „Trilog“ gilt die endgültige Verabschiedung der Richtlinie im EP und im Ministerrat nur noch als formaler Akt. Die wichtigste Neuerung in der Novelle der Trinkwasserrichtlinie ist in fast allen Kommentaren und Stellungnahmen nicht gewürdigt worden: **Die Richtlinie wird den Water Safety Plan (WSP) der Weltgesundheitsorganisation in der EU verbindlich machen.** Nach der Umsetzung in nationales Recht müssen die Wasserversorger in den EU-Mitgliedsländern einen risikobasierten Ansatz vom Einzugsgebiet ihrer Brunnen und Förderanlagen bis zum Wasserzähler (und ggf. darüber hinaus) befolgen. Die Risikoanalyse muss alle sechs Jahre aktualisiert werden. Da werden in Deutschland auch die Gesundheitsämter gefordert sein, wenn es gilt, nachzuvollziehen, wie der Wasserversorger systematisch alle Risiken - beginnend im Einzugsgebiet über die Förderung und Aufbereitung, die Speicherung und das Verteilnetz bis zu den Haushaltungen - systematisch erfasst, bewertet, minimiert und am besten ganz abstellt. Der Hyg.-Newsletter vom Nov. 2018 war auf die anstehende Einführung des WSP-Konzepts in der Novelle schon ausführlich eingegangen.



„Menschenrecht auf Wasser in die Trinkwasserrichtlinie implementiert

In den Medien, Stellungnahmen und Kommentaren ist prominent erwähnt worden, dass die Novelle der Trinkwasserrichtlinie dazu beitragen wird, das „Menschenrecht auf Wasser“ in der EU umzusetzen (vgl. Hyg.-Newsletter vom März 2018). Die Neufassung der Richtlinie habe damit die Zielsetzung der ersten „Europäischen Bürgerinitiative“ aufgegriffen, die unter dem Motto „Right to Water“ im Jahr 2015 mehr als 1,8 Mio. Unterschriften eingesammelt hatte. Die Novelle verpflichtet die EU-Mitgliedsstaaten in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass sozial benachteiligte und marginalisierte Bevölkerungsschichten künftig einen Zugang zu Trinkwasser bekommen. Die Rede ist hierbei immer wieder von Romalagern in Rumänien oder von Immigranten und Illegalen im südeuropäischen Gemüseanbau. Die Details einer geeigneten Umsetzung bleiben den Mitgliedsstaaten überlassen. In der Debatte um die Neufassung der Richtlinie hatten die Grünen im EP Schätzungen zitiert, nach denen selbst in Deutschland ca. 500.000 Menschen (0,7 % der Bevölkerung) keinen geregelten Zugang zu einer vernünftigen Trinkwasserversorgung hätten - dazu würden insbesondere Obdachlose und Nichtsesshafte zählen. Der verbesserte Zugang zu Trinkwasser wurde in Art. 1 in die Zielsetzungen der Richtlinie aufgenommen.

Privilegierung von Trinkwasser gegenüber Flaschenwasser

Bei der Veröffentlichung des Entwurfs zur Neufassung der Richtlinie hatte die EU-Kommission im Febr. 2018 in ihrer Medienmitteilung groß herausgestellt, dass die Novelle auch dazu dienen soll, den Konsum von Flaschenwasser zurückzudrängen. Damit solle u.a. ein Beitrag zur Reduzierung der Plastikschwemme geleistet werden. In der jetzt im „Trilog“ erreichten Einigung kommt dieses Ansinnen nur noch indirekt zum Tragen: Die Wasserversorger in den Mitgliedsstaaten sollen dazu angehalten werden, **mehr öffentliche Zapfstellen** einzurichten. Dort kann man sich dann kostenlos mit Trinkwasser versorgen. Auch die Restaurantbesitzer und -pächter sollen ermutigt werden, kostenlos oder gegen eine geringe Servicegebühr, Trinkwasser statt Flaschenwasser zu kredenzen. Die möglichst kostenlose Bereitstellung von Trinkwasser über öffentliche Brunnen und in Restaurants könnte geeignet sein, den Flaschenwasserkonsum einzudämmen.

Dazu erklärte der gesundheitspolitische Sprecher der EVP-Fraktion im EU-Parlament, Dr. Peter Liese (CDU) in seinem Statement zur Einigung im „Trilog“: *„An vielen öffentlichen Stellen soll es bald Trinkwasserbrunnen geben. Leitungswasser ist insbesondere was die Umwelt- und Energiebilanz angeht, sehr viel besser als Mineralwasser, das oft weite Transportwege hinter sich legt. Ein Liter Mineralwasser belastet die Umwelt im Schnitt 1000mal so viel wie ein Liter Leitungswasser.“*

Zufrieden äußerte sich Liese, dass es gelungen sei, die Trinkwasserbereitstellung in Restaurants nur als freiwillige Maßnahme in den Richtlinien text zu implementieren: *„Ich halte es auch für eine gute Idee, in Restaurants Leitungswasser umsonst oder für einen geringen Preis abzugeben. Wir als Europäische Union sollten dies den Restaurantbesitzern aber nicht vorschreiben. Wir brauchen Unterstützung für Restaurantbesitzer, die diesen Weg gehen und sehr viel mehr Informationen für die Bevölkerung. Dann wird der Markt dies regeln. Nicht alles, was vernünftig ist, kann aus Brüssel zentral angeordnet werden. Deswegen ist der Kompromiss jetzt besser, als die ursprüngliche Position der Linken im Europäischen Parlament.“*

Disput zwischen EU-Parlament und Ministerrat

Viele Punkte in der Novelle waren vor allem zwischen dem EU-Parlament und dem Ministerrat als Vertreter der Mitgliedsstaaten strittig gewesen. Auch Deutschland hatte im Ministerrat dafür plädiert, die Neufassung der Richtlinie auf die alleinige Anpassung von Qualitätsparametern und die Implementierung des WSP-Konzepts zu beschränken. Das „Menschenrecht auf Wasser“ oder weitgehende Informationsrechte der Trinkwasserkonsumenten gegenüber ihren Wasserversorgern in der Richtlinie zu berücksichtigen, würde dem Charakter der Trinkwasserrichtlinie als reine Qualitätsrichtlinie für Trinkwasser widersprechen. Auch der Aufruf zum Bau von öffentlichen Trinkwasserspendern war auf den Widerstand nicht weniger Mitgliedsstaaten gestoßen. Deren Positionierung: Die genannten Punkte sollten besser in passenderen Richtlinien Platz finden - wobei niemand eine realistische Möglichkeit angeben konnte, was denn die passenderen Richtlinien seien - und wie diese in absehbarer Zeit novelliert werden könnten.



Wasserversorger müssen Rechenschaft ablegen

Auf Drängen des Parlaments müssen „große“ Wasserversorger, die über 10.000 m³ Trinkwasser pro Tag produzieren oder über 50.000 Personen versorgen, erstmals ihre Kunden jährlich online über **Wasserverluste** informieren. Auch müssen sie transparent mit **Kundenbeschwerden** umgehen und Zusammenfassungen dieser Beschwerden veröffentlichen. Diese Informationen sollen den Verbraucherinnen und Verbrauchern Einblicke in die **Effizienz** ihres jeweiligen Wasserversorgers ermöglichen.

Dahinter steckt die Vermutung, dass die vom Wettbewerbsdruck befreiten „Wassermonopolisten“ auf diesem Weg zu mehr Wirtschaftlichkeit veranlasst werden können.

Lt. Art. 13 müssen darüber hinaus alle Versorger ihre Kundinnen und Kunden mindestens einmal im Jahr informieren über:

- Die **Wasserqualität**, inklusive der letzten gemessenen mikrobiologischen und chemischen Parameter, sowie der generellen Informationen zur Förderung, Aufbereitung und Desinfektion des Wassers
- Informationen zu möglichen Gesundheitsgefahren, falls Grenzwerte überschritten werden.
- Den Preis des Wassers pro Liter und Kubikmeter
- Die verbrauchte Menge pro Haushalt und den jährlichen Trend
- Einen Vergleich mit einem durchschnittlichen Haushalt
- Erläuterungen zum Einzugsgebiet des Versorgers und zur Zahl der Verbraucher
- Beratung zur Reduzierung des Wasserverbrauchs und zur Reduzierung der Risiken durch Stagnationswasser

Über diese Grundpflichten zur Transparenz hinaus müssen „große“ Unternehmen, die über 10.000 m³ Trinkwasser pro Tag „produzieren“ oder über 50.000 Personen versorgen, zusätzliche Informationen zu folgenden beiden Punkten bereitstellen:

- **Eigentümerstruktur** der Wasserversorgung
- **Entgeltstruktur** inklusive Aufteilung zwischen variablen und fixen Kosten

In der Debatte um den „Informations-Artikel 13“ war es von Anfang an auf Unverständnis der deutschen Wasserversorger gestoßen, dass sie künftig Angaben zum haushaltsbezogenen Wasserverbrauch machen sollen. Bei Mehrfamilienhäusern haben die Wasserversorger nämlich gar keine Daten zum Wasserverbrauch in den einzelnen Wohnungen. Die Zuständigkeit der Wasserversorger endet nämlich am Hauswasserzähler.

Bleiwert wird halbiert - Bleileitungen in Gebäuden bekommen Schonfrist

In erster Linie ist hier Blei zu nennen, das schon in geringsten Dosierungen gesundheitsschädlich wirkt. Blei sei in der Trinkwasserrichtlinie der Schadstoff „mit den mit Abstand größten negativen Gesundheitsfolgen“, so der für die Novelle der Richtlinie zuständige Schattenberichterstatter der grünen EU-Fraktion, Sven Gingold. Deshalb habe man sich im „Trilog“ darauf geeinigt, den Grenzwert von 10 Mikrogramm pro Liter auf 5 µg/l zu halbieren. Diese Halbierung sei eine Kernforderung des Europaparlaments gewesen. Lt. Gingold sei diese Halbierung von den Mitgliedsstaaten lange bekämpft worden.

Die Mitgliedsstaaten haben jetzt 15 Jahre Zeit, um den Grenzwert zu erreichen, indem die jeweiligen Wasserversorger bleihaltige Leitungsrohre in ihren Versorgungsnetzen austauschen. (In Deutschland ist das schon weitestgehend erfolgt.) Für die Hausinstallation gilt der halbierte Bleiwert erst mal nicht. Denn ein Austausch von in Hausmauern fest verbauten Bleileitungen sei „nicht ohne weiteres möglich“, so Sven Gingold in seiner Pressemitteilung zur Neufassung der Richtlinie. Allerdings müssen die Mitgliedsstaaten den privaten Gebäudebestand im Hinblick auf bleihaltige Leitungen analysieren und wenn nötig die Besitzer über Möglichkeiten des Austausches der Rohre informieren.

Bisphenol A wird erstmals reglementiert

Stolz äußerte sich Sven Gingold, dass die Richtlinie die VerbraucherInnen „erstmal“ vor dem „Hormon-gift“ Bisphenol A im Trinkwasser schützen würde - und zwar „auf Initiative der Fraktion der Grünen/EFA“: „Wasserversorger müssen Bisphenol-A nun im Trinkwasser messen und dafür Sorge tragen, dass der Grenzwert nicht überschritten wird. Gegen diesen Wert haben sich die Mitgliedsstaaten - und auch die deutsche Bundesregierung - lange gewehrt“, moniert Gingold in seiner Pressemitteilung. Für Bisphenol A hatte bereits die EU-Kommission in ihrem Vorschlag für eine Neufassung der Richtlinie im Febr. 2018 einen Grenzwert von 10 ng/l vorgeschlagen.

Schadstoffe mit noch unklarer Wirkung kommen auf die Watchlist

Für Schadstoffe mit noch unvollständigen wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Humantoxikologie wurde eine Watchlist eingeführt. Die Watchlist erlaubt es der EU-Kommission, auch ohne aufwändige Revision

der Richtlinie Änderungen in Anhang I umzusetzen. Die Versorger werden verpflichtet, Substanzen auf dieser Liste im Trinkwasser zu messen. Die Liste wird von der Europäischen Kommission erstellt. Die Kommission hat das Recht, alle Substanzen auf die Watchlist zu setzen, bei denen ein potentielles Gesundheitsrisiko besteht. „Hormongifte“ und persistente Pharmawirkstoffe sind explizit als Kandidaten für die Watchlist genannt. Wo immer es zum Gesundheitsschutz relevant ist, müssen die Mitgliedsstaaten die Versorger verpflichten, die Aufbereitung des Rohwassers zu ändern, um diese Substanzen aus dem Trinkwasser herauszuhalten. Auf Basis der so gesammelten Daten sollen die Substanzen von der Watchlist so bald wie möglich mit einem verbindlichen Grenzwert in die Richtlinie übertragen werden. Als erste Schadstoffe werden die hormonwirksamen Schadstoffe Beta-estradiol und Nonylphenol in die Watchlist eingetragen.

Mikroplastik kommt ebenfalls auf die Watchlist

Dass auch Mikroplastik einen Platz auf der zuvor genannten Watchlist einnehmen wird, wird von dem grünen Schattenberichtersteller als „Erfolg des Europaparlaments“ eingeordnet. Durch die Aufnahme von Mikroplastik in die Watchlist können lt. Gingold „die Versorger verpflichtet werden, die Behandlung des Trinkwassers zu ändern, um Mikroplastik aus dem Trinkwasser herauszuhalten“. Da es zurzeit keine genormte Methode zur Messung von Mikroplastik gibt, wurde die Kommission damit beauftragt, diese entwickeln zu lassen. Auf Grundlage dieser Methode könnte in der Zukunft ein verpflichtender Grenzwert für Mikroplastik festgelegt werden. (Mehr zur Normung von Verfahren zur Probenahme, Probenaufbereitung und Analytik von Mikroplastik weiter unten. Und warum Mikroplastik zumindest in Deutschland eher nicht im Trinkwasser zu erwarten ist, kann im Hyg.-Newsletter vom Dez. 2019 nachgelesen werden.)

Komplexes Grenzwertverfahren für Fluororganische Verbindungen

Perfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) sind eine Gruppe von etwa 4.700 Industriechemikalien. Aufgrund der stabilen Fluor-Kohlenstoff-Bindung sind die PFAS schwer bis gar nicht biologisch abbaubar. Zur Reglementierung dieser fluorhaltigen Verbindungen schreibt der Schattenberichtersteller:

„Die neue Trinkwasserrichtlinie führt erstmals einen Grenzwert für die 20 wichtigsten der etwa 4700 verschiedenen Substanzen ein. Zudem muss die EU-Kommission in den nächsten drei Jahren eine Methode entwickeln, um alle PFAS zu messen. Die Mitgliedsstaaten können dann entscheiden, den bestehenden Grenzwert für die 20 Substanzen zu verwenden oder einen neuen höheren Grenzwert für alle 4700 Substanzen zu nutzen - oder beide Grenzwerte gleichzeitig anzuwenden. Nach fünf Jahren muss die Kommission einen neuen Vorschlag zum PFAS-Grenzwert vorlegen, um die zwei parallelen Grenzwerte möglichst zu harmonisieren.“

Anzumerken wäre noch, dass der Grenzwert für Chrom halbiert worden ist. Das war schon im Kommissionsentwurf vom Febr. 2018 so vorgesehen gewesen. Darüber hinaus wurden in der neugefassten Richtlinie zum ersten Mal Grenzwerte eingeführt u.a. für:

- o Chlorit
- o Chlorat
- o Halogenessigsäuren
- o Uran

Trinkwasserrichtlinie: Wie geht es jetzt weiter?

Die formale Zustimmung von Parlament und Ministerrat wird voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2020 erfolgen. Danach erfolgt die Verkündung im Amtsblatt der EU. Anschließend haben die Mitgliedsstaaten voraussichtlich zwei Jahre Zeit zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht. Mit der Neufassung streift die Richtlinie die alte Bezeichnung „EG-Richtlinie“ ab - und wird zu einer „EU-Richtlinie“. Seit der Verabschiedung des Lissabonvertrags der EU im Jahr 2009 bekommen alle seither verabschiedeten Richtlinien die Vorsilbe EU.

(Ausführlich über den Entwurf der EU-Kommission zur Neufassung der Trinkwasserrichtlinie ist in der März- und Aprilausgabe 2018 des Hyg.-Newsletters berichtet worden.)

Weltweite Normung für Analysemethoden von Mikroplastik im Wasser

Es werden immer mehr Berichte über Mikroplastik im Wasser veröffentlicht - von Flüssen bis hin zum Flaschenwasser. Die dabei publizierten Ergebnisse sind allerdings allesamt nicht miteinander vergleichbar, weil bis jetzt jede Forschergruppe andere Verfahren zur Probenahme, zur Probenaufbereitung und zur

Analytik sowie zur Angabe der Ergebnisse anwendet. Das Chaos bei der Mikroplastik-Analytik soll jetzt endlich harmonisiert werden: Das Technische Komitee 249 im europäischen Normungsverbund CEN (CEN/TC 249) hat im Dezember 2019 beschlossen, ein internationales Normungsprojekt zur Kreierung einer einheitlichen „Method for analysing micro plastics in waters with very low contents of suspended solid“ zu starten. TC 249 ist zuständig für Normungsverfahren, die mit Plastik zu tun haben. Das Normungsprojekt zur Vereinheitlichung der Analyseverfahren von Mikroplastik in Trinkwasser, Flaschenwasser, Grundwasser und gereinigtem Abwasser hat die Nummer „EN ISO 24542“ bekommen. Das bedeutet, dass nach dem sogenannten „Wiener Übereinkommen“ zwischen CEN und der internationalen Normungsorganisation (ISO) die „Mikroplastik-Normung“ sowohl auf europäischer Ebene (EN) also auch auf weltweiter Ebene (ISO) verbindlich gemacht werden soll. Im DIN ist der Normungsausschuss NA 054-01-06 AA („Kunststoffe und Umweltaspekte“) für die „Spiegelung“ der Aktivitäten auf CEN- und ISO-Ebene zuständig.

Terminkalender

Neu aufgenommen:

Trinkwasser-Probenahme

18.02.2020 in Nürnberg

12.03.2020 in Stuttgart

13.03.2020 in Frankfurt

Veranstalter: Deutsche Wasserakademie

Weitere Infos und Anmeldung

Internet: www.deutsche-wasserakademie.de

Wasserhygieneschulung nach VDI-DVGW 6023, Kat. A und B

18.-19.02.2020 in Schriesheim

21.-22.04.2020 in Mühldorf am Inn

Veranstalter: DFWL (Deutscher Fachverband für Luft- und Wasserhygiene e.V.)

Weitere Infos und Anmeldung:

E-Mail: info@dlfw.info

Internet: www.dlfw.info



Verkehrssicherungspflicht für Schwimmbäder – Gefahren erkennen und vermeiden

19.02.2020 in Stuttgart

Veranstalter: Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Weitere Infos und Anmeldung:

E-Mail: seminare@vhw.de

Internet: www.vhw.de

32. Trinkwasserkolloquium

Sichere Trinkwasserversorgung trotz Klimawandel - wie resilient sind unsere Systeme und wo besteht Handlungsbedarf?

20.02.2020 in Stuttgart

Veranstalter: Institut für Siedlungswasserbau, Wassergüte- und Abfallwirtschaft der Universität Stuttgart

Weitere Infos und Anmeldung:

E-Mail: renate.schill@iswa.uni-stuttgart.de

Internet: www.trinkwasserkolloquium.fei-ev.de

Reinigung und Desinfektion von Wasserverteilungsanlagen Trinkwasserqualität/-hygiene - Anlagendesinfektion - Inbetriebnahme

27.02.2020 in Ulm

Veranstalter: DVGW

Weitere Infos und Anmeldungen:

E-Mail: stegemann@dvwg.de

Internet: www.dvgw.de

Trinkwasserverordnung – Umgang mit Legionellenproblemen: Ursachen – Betreiberpflichten – Gefährdungsanalyse – Gegenmaßnahmen

10.03.2020 in Mannheim

Veranstalter: Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Weitere Infos und Anmeldung:

E-Mail: seminare@vhw.de

Internet: www.vhw.de



Grundlagen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und des Verwaltungshandelns
10.-13.03.2020 in Zossen (Wünsdorf)
Veranstalter: Akademie für öffentliches Gesundheitswesen
Weitere Infos und Anmeldung:
Internet: www.akademie-oegw.de

Grundsicherung - Sachkunde für die Entnahme von Wasserproben für die Trinkwasseruntersuchung
12.03.2020 in Langenau
Veranstalter: DVGW
Weitere Infos und Anmeldung:
E-Mail: driefer@dvgw.de
Internet: www.dvgw.de

Mikrobiologisch-hygienische Trink- und Badewasseruntersuchung Rechtliche und technische Rahmenbedingungen der mikrobiologischen Verfahren
12.-13.03.2020 in Dresden
Veranstalter: DVGW
Weitere Infos und Anmeldung:
E-Mail: otto@dvgw.de
Internet: www.dvgw.de

Hygienebewusste Planung, Ausführung, Betrieb und Installation von Trinkwasser-Installationen
17.-18.03.2020 in Berlin
Veranstalter: Akademie für öffentliches Gesundheitswesen
Weitere Infos und Anmeldung:
Internet: www.akademie-oegw.de

Sachkundelehrgang nach TrinkwV - Probenahme von Trinkwasser - Anerkannter Qualifikationsnachweis nach TrinkwV
23.-25.03.2020 in Riedenburg / Buch
Veranstalter: Bayerische Verwaltungsschule (BVS)
Weitere Infos und Anmeldung:
Internet: www.bvs.de

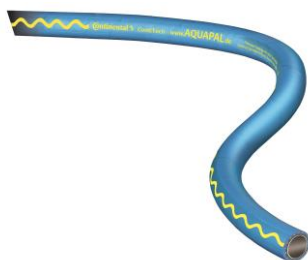
Bädertechnik für Einsteiger - Grundseminar
23.-25.03.2020 in Lauingen
Veranstalter: Bayerische Verwaltungsschule (BVS)
Weitere Infos und Anmeldung:
Internet: www.bvs.de

Aktuelle Aspekte der Badegewässer und BADEBECKENWASSERHYGIENE
24.03.2020 in Oldenburg
Veranstalter: Akademie für öffentliches Gesundheitswesen
Weitere Infos und Anmeldung:
Internet: www.akademie-oegw.de

Vertiefungskurs Einsatz von Aktivkohle zur Trinkwasseraufbereitung
25.-26.03.2020 in Nürnberg
Veranstalter: DVGW
Weitere Infos und Anmeldungen:
E-Mail: froehlich@dvgw.de
Internet: www.dvgw.de

Fortbildungsveranstaltung für den öffentlichen Gesundheitsdienst
25.-27.03.2020 in Berlin
Veranstalter: Bundesinstitut für Risikobewertung
Weitere Infos und Anmeldungen:
Internet: www.bfr-akademie.de/deutsch/oegd2020.html

15. Kongress für Krankenhaushygiene
29.03.-01.04.2020 in Berlin
Veranstalter: Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene
Weitere Infos und Anmeldungen:
E-Mail: info@krankenhaushygiene.de
Internet: www.krankenhaushygiene.de



Medical

Trinkwasserqualität überwachen und beurteilen - Aktuelle Aspekte

01.04.2020 in Stuttgart

Veranstalter: DVGW

Weitere Infos und Anmeldungen:

E-Mail: sinzig@dvgw.de

Vertiefungskurs Desinfektion von Trinkwasser im Wasserwerk und im Versorgungsnetz

21.04.2020 in Bonn

Veranstalter: DVGW

Weitere Infos und Anmeldungen:

E-Mail: puetz-depury@dvgw.de

Internet: www.dvgw.de

Hygieneanforderungen im Trinkwasserverteilungsnetz

23.04.2020 in Nürnberg

Veranstalter: DVGW

Weitere Infos und Anmeldungen:

E-Mail: puetz-depury@dvgw.de

Internet: www.dvgw.de

Bädertechnik für Fachkräfte

22.-24.04.2020 in Riedenburg / Buch

Veranstalter: Bayerische Verwaltungsschule (BVS)

Weitere Infos und Anmeldung: Internet:

www.bvs.de

Mitarbeiter für den Newsletter gesucht

Für unsere Rubriken „Firmen und Verbände“ sowie „kurz gelesen“ suchen wir interessierte Kolleginnen und Kollegen, die an einer Mitarbeit interessiert sind, und sich gerne schriftlich ausdrücken. Außerdem sollten Sie über eine Portion Idealismus verfügen, da wir für diese Tätigkeit keine Honorare bezahlen können. Desweiteren suchen wir für unseren Internetauftritt noch Mitarbeitende die sich um die Außendarstellung des Verbandes kümmern wollen.

Interessierte können sich an der im Impressum genannten Adresse melden.

Impressum

Herausgeber: Berufsverband der Hygieneinspektoren
Baden-Württemberg e. V.

Verantwortlich: Simone Zimmermann
Anschrift: Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen

Telefon: (07071) 2073356

Fax: (07071) 20793356

E-Mail: newsletter@hygieneinspektoren-bw.de

Web: <http://www.hygieneinspektoren-bw.de>



Mitglied im BTBkomba seit 2005

<http://www.btbkomba.de>

Erscheinungsweise: ab Januar 2020 zweimonatlich

Stellenanzeigen

Das Gesundheitsamt in Waldshut bietet eine 50% Stelle. Weitere Informationen bitte direkt beim dortigen Gesundheitsamt einholen.

